

zeichen, wo Verdacht wegen gewaltsamen Todes vorhanden ist, sollen ihnen ebenfalls gelehrt werden, und ebenso sollen sie über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten der Verstorbenen Belehrung erhalten. Ich glaube, es läßt sich diese Belehrung nicht in ihren Specialitäten vortragen, aber aus den Ueberschriften der vielen Paragraphen läßt sich ersehen, daß es ein Entwurf ist, der sehr in das Specielle geht, und ich sollte meinen, daß dazu, um dies zu begreifen, nicht allein Aerzte gehören, sondern daß sich auch andre Leute mit gesundem Menschenverstande zu Todtenbeschauern bilden können, und man deshalb Beruhigung zu fassen im Stande sei.

v. Polenz: Der Herr Referent hat mir eine Meinung untergestellt, die ich nie gehabt habe. Ich habe nicht gesagt, daß die Todtenbeschauer allezeit Aerzte sein sollen, sondern ich habe nur gesagt, daß dann, wenn nicht Aerzte anzustellen sind, was oft unvermeidlich sein wird, auch diesen Todtenbeschauern, die gewöhnlich ungebildete Leute sein werden, nicht soviel Gewalt eingeräumt werde, und da habe ich mir vorbehalten, zu den einzelnen §§, wo die Polizeigewalt zu weit ausgedehnt zu sein scheint, und wodurch auch die Pietät der Hinterlassenen manchmal schwer verletzt werden könnte, meine Bedenken vorzubringen.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich theile ganz die Ansicht, die der Herr Vicepräsident D. Deutrich ausgesprochen hat, daß, wenn wir auch nicht alles erreichen, was zu erreichen wünschenswerth wäre, wir doch soviel als möglich zu erreichen suchen müssen. Der Herr v. Ziegler wünscht, daß die Todtenschau bloß auf bedenkliche Fälle erstreckt werden möge; er hat aber nicht angegeben, wie er das versteht, und was seiner Ansicht nach bedenkliche Fälle sind. Ich wenigstens getraue mir nicht, besondere bedenkliche Fälle herauszuheben. Mir scheint, daß es bei jedem, der gestorben ist, ein bedenklicher Fall sei, darum, weil man nicht wissen kann, ob er wirklich gestorben, so lange er nicht in Verwesung übergegangen ist. Was die Todtenkammer anlangt, so hat Hr. v. Ziegler bemerkt, daß sie in den meisten Fällen fehlen. Nun scheint das aber gerade ein Grund zu sein, der am besten zeigt, wie nothwendig es sei, Todtenkammern anzulegen. Die übrigen Herren sind meistens, was die Todtenschau betrifft, dem Gesetzentwurf beigetreten, und ich glaube, daß man nunmehr zur speziellen Berathung des Gegenstandes übergehen könnte.

Ziegler und Klipphausen: Es ist gegen mich angeführt worden, daß ich mich des Ausdrucks „bedenklicher Fall“ bedient, und man hat gesagt, jeder Todesfall sei ein bedenklicher Fall. Für die Verwandten ist allerdings ein Todesfall ein bedenklicher, das will ich einräumen; daß es aber bei dem Sterben gewiß bedenkliche Fälle giebt, wird Hr. Referent nicht in Zweifel ziehen. Es ist ein großer Unterschied, wenn unter dem Publicum das Gerücht sich verbreitet, daß Jemand gestorben sei und man ihn, ob er gleich noch nicht vollkommen todt sei, zur Erde gebracht hätte. Dies ist ein bedenklicher Fall. Sollen alle Menschen, die sterben, der Todtenschau überlassen

werden, so werden eine Menge Todtenbeschauer, vorzüglich in großen Dörfern, angestellt werden müssen, und die Kosten werden noch vergrößert. Bedenkliche Fälle giebt es überall, und wenn ich einen Arzt aufrufen will, so wird er sagen: allerdings giebt es bedenkliche Fälle und die sind es, die ich gemeint habe, z. B. Erstickung, Vergiftung durch Speisen &c. Das sind Fälle, welche ich bedenkliche nenne, und nur auf diese ist die Todtenschau zu reduciren. Diese kann dann füglich auch von Aerzten, die in allen großen Orten sich befinden, geschehen. Dann würden diese Todtenbeschauungen nicht so häufig vorkommen und nicht so bedeutende Lasten auf die Gemeinden gebracht werden müssen, die bereits unter der Last fast erliegen.

Präsident v. Gersdorf: Es dürfte wohl die allgemeine Berathung für geschlossen erachtet, und die Berathung des Gesetzes im Einzelnen vorgenommen werden können.

Referent Bürgermeister Wehner trägt nun zuerst den Eingang und die erste §. des Gesetzentwurfs vor, wie folgt:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben zu Verbesserung der in Unsern Landen wegen Besorgung des Leichendienstes bestehenden Einrichtungen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Von Eintritt des Gesetzes an darf keine Leiche beerdigt werden, bevor sie nicht der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen hat, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung erteilt worden ist.

Die Motiven dazu lauten:

Da die Ausführung des Gesetzes durch die Anstellung der Todtenbeschauer bedingt ist und diese sich leicht in einzelnen Bezirken verzögern dürfte, so wird das Gesetz nicht füglich im ganzen Lande gleichzeitig in Vollzug gesetzt werden können, vielmehr den Kreisdirectionen zu überlassen sein, nach Maßgabe der an sie gelangenden Anzeigen über die Verpflichtung der Todtenbeschauer den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Todtenschau in jedem Bezirke in geregelte Wirksamkeit zu treten hat.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Deputation hat gegen diese §. nichts zu erinnern; es ist aber ein Antrag vom Herrn Bürgermeister Starke hier zur Sprache zu bringen. Dieser sagt: „Ich erlaube mir, statt der gewählten Wortstellung, folgende Abfassung in Vorschlag zu bringen: Von Eintritt des Gesetzes an darf in der Regel keine Leiche beerdigt werden, dafern nicht a) von Zeit des erfolgten Ablebens 72 Stunden verstrichen sind, b) die Leiche der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen hat, und c) von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung erteilt worden ist.“

Bürgermeister Starke: Ich weiche zwar gern jeder bessern Ueberzeugung und gereiftern Erfahrung, indes glaube ich doch, daß die 1. §. wie sie im Gesetze gefaßt ist, zu einigen Conflicten für die Behörden Veranlassung geben könne. Unvermeidlich muß sich nämlich jede Behörde durch ein absolutes Verbot, von dem keine Ausnahme gestattet ist, in Verlegenheit gesetzt sehen, wenn sie in einzelnen Fällen das Gesetz nicht befolgen kann. Dergleichen Fälle werden aber in Winterzeit bei Un-